

München, den 27. März 2006

+++ Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) bringt neue Risiken für den Spediteur +++

Durch das am 01.02.2006 in Kraft getretene LuftSiG, mit dem eine EU-Verordnung in Deutschland umgesetzt wird, kommen auf die Luftfahrtunternehmen, aber auch auf den Luftfrachtspediteur Anforderungen zu, die nicht zu vernachlässigen sind.

Eine der erforderlichen Maßnahmen ist die Kontrolle der angelieferten Fracht, die an Bord eines Flugzeugs verbracht und befördert werden soll. Das LuftSiG verpflichtet die Luftfahrtunternehmen zur Einführung eines Luftfracht-Sicherheitsprogramms, um gefährliche Angriffe auf den Luftverkehr möglichst abzuwenden. Fracht darf nur noch dann befördert werden, wenn die anliefernden Unternehmen einer besonderen Überprüfung unterzogen worden sind und die Zulassung als sog. reglementierter Beauftragter erhalten haben. Das trifft vor allem auf den Luftfrachtspediteur zu. Er muss in seinem Betrieb u. a. einen Sicherheitsbeauftragten ernennen, Stichprobenkontrollen der Sendungsinhalte durchführen, die lückenlose Überwachung und den Schutz der Fracht vor unbefugtem Zugriff während seiner Gewahrsamszeit sicherstellen.

Abgesehen davon, dass die Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen oder der Verstoß gegen bestimmte Verhaltensvorschriften mit Bußgeld geahndet werden, sind natürlich auch Schadenersatzansprüche des Auftraggebers denkbar. Kommt es z. B. zu Lieferfristüberschreitungen, weil Mängel bei der Überwachung festgestellt und zusätzliche Überprüfungen erforderlich werden, haftet der Spediteur dafür.

Diese Haftung ist selbstverständlich im Rahmen der Speditions-Global-Police (SGP) versichert.

Allerdings gelten auch hier die Deckungsbeschränkungen der Police, insbesondere bei vorsätzlicher Missachtung der Vorschriften und bei grobem Organisationsverschulden!

→ Fragen? Hans Peter Mellenthin gibt gerne weitere Auskünfte.
Tel. (040) 30 97 28-50

+++ Schnee, Eis und anderer Ärger für Haus +++

Gerade die letzten Wochen haben gezeigt, dass nach wie vor mit „harten Wintern“ und insoweit mit erheblichen Mengen an Schnee und Eis gerechnet werden muss. Für Hauseigentümer bedeutet das, die gebotene Sorgfalt im öffentlichen Verkehr, um damit sogenannte Verkehrssicherungspflichten sicherzustellen. Dazu zählen beispielsweise drohende Dachlawinen zu beseitigen oder durch Schneefanggitter zurückzuhalten oder zumindest durch Stangen und Schilder auf die Gefahrlage hinzuweisen. Aber auch herabhängende Eiszapfen gehören zu den Unannehmlichkeiten des Winters, die von Hausbesitzern unter allen Umständen zu beseitigen sind, selbst wenn hierfür der Einsatz örtlicher Feuerwehren erforderlich werden sollte.

Dagegen können in vermieteten Objekten Räum- und Streupflichten per Regelung im Mietvertrag an die Mieter delegiert werden. Allerdings besteht für die Eigentümer weiterhin eine Überwachungspflicht. Zusätzliche Sicherheit gegen die Haftungsrisiken von Hauseigentümern bietet eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht.

→ Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 09.03.2006

+++ Wer haftet für Schäden auf Waldwegen +++

Eine Spaziergängerin hatte sich verletzt, als sie über einen querliegenden Baum auf einem Hauptwaldweg stürzte.

Die Schadenersatzklage vor dem OLG Celle lief jedoch ins Leere. Das Gericht entschied mit Urteil vom Dezember 2005, dass Waldbesitzer bei Schäden, die im Zusammenhang mit natur-, waldtypischen Gefahren entstehen, nicht zu haften haben. Dieser Umstand trifft auch auf den umgestürzten Baum zu.

Anderes sei nur dann anzunehmen, wenn der Besitzer des Waldstückes selbst atypische Gefahren verursacht, die selbst durch einen erfahrenen Waldgänger nicht für gewöhnlich gehalten werden können (z. B. ungesicherte Aufgrabungen oder herumliegende gefährliche Geräte oder Gegenstände).

→ Quelle: www.versicherungsjournal.de - Suche im Archiv vom 16.02.2006

+++ Einfädeln auf der Autobahn +++

Gilt das Reißverschlussgebot auf Autobahnen auch für dem Beschleunigungstreifen von Autobahnen?

Aufgrund eben eines solchen Unfalles, bei dem ein Pkw beim Einfädeln mit einem Lkw zusammenstieß, hatte das OLG Köln Recht zu sprechen. Das tat das Gericht auch im Oktober 2005 zu Gunsten des Lkw-Fahrers, der sich auf der Hauptfahrstrecke der Autobahn befand. Die Begründung, selbst bei zähfließendem Verkehr gilt kein Reißverschluss-Verfahren beim Spurwechsel vom Beschleunigungstreifen auf die Autobahn, vielmehr haben die durchgehenden Fahrspuren Vorrang.

→ Quelle: www.versicherungsjournal.de - Suche im Archiv vom 17.02.2006

Aktiv Assekuranz Makler GmbH
Geschäftsführer: Detlef Dörrié • Redaktion: Alexandra Weingärtner, Carsten Zehm
Anschrift: Riesstraße 15, 80992 München • Telefon: (089) 14 97 08-120 • Telefax: (089) 14 97 08-800
aktiv.aktuell@aktiv-ag.de • www.aktiv-assekuranz.de
Trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen kann für die Richtigkeit nicht gehaftet werden.